

RECHT & STEUERN AKTUELL

EU-Insolvenzrecht: Europaweite Harmonisierung

Von Mihai Macovei, Rechtsanwalt, Patentanwalt

Die Harmonisierung der nationalen Gesetze zur Insolvenz gilt als wesentlicher Teil des EU-Rechts. Die in diesem Bereich wichtige Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 ist seit dem 31. Mai 2002 in Kraft. Die Verordnung bezweckt in erster Linie, die Auswirkungen des sogenannten „forum shopping“ zu vermeiden. Hierunter ist die Verlagerung von Vermögensgegenständen oder Rechtsstreitigkeiten von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Darüber hinaus wurde eine vom Recht des Eröffnungsstaats (lex concursus) abweichende Sonderanknüpfung der dinglichen Rechte der Gläubiger erreicht, da diese für die Gewährung von Krediten von erheblicher Bedeutung sind. Auch der Schutz der Arbeitnehmer war ein wichtiges Ziel der Verordnung.

Kernkriterium – „Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen“

Örtlich zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist laut der Verordnung das Gericht, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichsten Interessen hat. Bei juristischen Personen wird widerlegbar vermutet,

dass dies grundsätzlich der Ort des satzungsmäßigen Sitzes sei. Dies kann konkret bedeuten, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine deutsche Gesellschaft in Rumänien nach rumänischem Insolvenzrecht möglich ist, soweit diese einen Nebensitz in Rumänien hat, der als Mittelpunkt der hauptsächlichsten Interessen angesehen werden kann. Wird ein Verfahren aufgrund des Grundsatzes eröffnet (Hauptinsolvenzverfahren), gelten die zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat gegen dieselbe Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahren als Sekundärverfahren.

Koordinierung parallel laufender Verfahren

Zwingende Vorschriften zur Koordinierung mit dem Hauptinsolvenzverfahren tragen dem Gebot der Einheitlichkeit des Verfahrens Rechnung. Hiernach werden dem Verwalter im Hauptinsolvenzverfahren wichtige Befugnisse eingeräumt, wie etwa:

- die zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenstände aus dem Gebiet des Mitgliedstaats zu entfernen, in dem sich diese befinden;

- zu beantragen, dass in jedem anderen Mitgliedstaat der wesentliche Inhalt der Entscheidung über die Verfahrenseröffnung und ggf. der Entscheidung über seine Bestellung veröffentlicht wird;

- zu beantragen, dass die Eröffnung des Verfahrens in das Grundbuch, das Handelsregister und alle sonstigen öffentlichen Register der anderen Mitgliedstaaten eingetragen wird;

- die Eröffnung von Sekundärinsolvenzverfahren zu beantragen; alle erforderlichen Informationen vom Insolvenzverwalter eines Sekundärverfahrens zu verlangen;

- Vorschläge für die Verwertung oder Verwendung der Masse des Sekundärinsolvenzverfahrens zu unterbreiten;

- die ganze oder teilweise Aussetzung des Sekundärverfahrens vor dem Gericht, welches dieses eröffnet hat, zu beantragen; das zuständige Gericht kann jedoch von ihm verlangen, alle angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Interessen der Gläubiger des Sekundärinsolvenzverfahrens zu ergreifen;

- die Übergabe des verbleibenden Überschusses aus dem Sekundärverfahren nach der Befriedigung aller in diesem Verfahren festgestellten Forderungen zu verlangen.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, dass die Eröffnung ei-

nes Insolvenzverfahrens durch ein Gericht eines Mitgliedstaats in allen übrigen Mitgliedstaaten ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt wird; dasselbe gilt für alle Entscheidungen des Gerichtes zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens. Im Sinne der gemeinschaftlichen Kooperation sowie des Schutzes für die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung ansässigen Gläubiger, einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger haben diese ein Recht zur schriftlichen Anmeldung ihrer Forderungen zum Insolvenzverfahren. Die Verordnung gilt nicht für Versicherer, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, die Gelder oder Wertpapiere Dritter halten, sowie für Organismen für gemeinsame Anlage, da hierfür Sonderregeln bestehen.

Die Verordnung über Insolvenzverfahren bildet den Rahmen der Koordinierung parallel laufender Insolvenzverfahren. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise sind die Bestimmungen für alle Wirtschaftsteilnehmer, die als Gläubiger oder Schuldner Interesse an Insolvenzverfahren haben, von erheblicher Bedeutung.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro